

Absender: Name /Adresse

An die Schule.....

Adresse.....

Frau/Herrn

Direktion

via E-Mail:

An Frau/Herrn.....

Klassenvorstand

via E-Mail.....

An Frau/Herrn.....

Schularzt/- ärztin

via E-Mail.....

Betrifft: Minderjährige/n..... Name,

geb. am.....

Klasse.....

„Impfung“

Ort..... Datum.....

Sehr geehrte(r) Frau / Herr.....!

Als obsorgeberechtigte Eltern wenden wir uns vor Beginn des neuen Schuljahres an Sie, das gesamte Lehrerkollegium, die Elternvertretung und den / die Schularzt /-ärztin.

Wir weisen Sie alle darauf hin, dass unser Sohn / unsere Tochter,

mj....., geb. am

weder von der Direktion, dem Lehrkörper, noch von etwaigen Eltern- oder Schülervertretern, noch von Mitgliedern des schulärztlichen Teams oder anderen Personen, auf welche Art und Weise auch immer, physisch oder psychisch dazu ermutigt, gedrängt oder sonst wie veranlasst werden darf, sich einer „Impfung“ gegen SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Jeder Versuch unseren Sohn / unsere Tochter zu überreden, oder zu beeinflussen, an dem von uns nicht gebilligten „Impfprogramm“ teilzunehmen, hat zu unterbleiben, und betrachten wir solche Versuche als Eingriffe in unsere elterlichen Rechte.

Unser Sohn / unsere Tochter, mj. ,
geb. am, kann aufgrund der geltenden Gesetze weder selbst eine Einwilligung - weder mündlich noch schriftlich - zu dieser medizinischen Behandlung zulässig erteilen noch erteilen wir unser Einverständnis als Erziehungsberechtigte.

Zur Begründung unserer eindeutigen und klaren Forderung:

1. Minderjährige Personen sind von einer COVID-19 Erkrankung so gut wie nicht betroffen noch geben sie eine SARS-CoV-2 Infektion erwähnenswert an Dritte weiter. Damit besteht kein Nutzen im Vergleich zum Risiko für diese Altersgruppe.
2. Die „Impfung“ konnte erst zugelassen werden, nachdem die EU im Juni 2020 in dem Gesetz zum Schutz vor genetisch veränderten Organismen eine Ausnahme ausschließlich für die Corona-Impfung beschlossen hat. ^{1,2} Das Gentechnik-Gesetz ist sehr streng formuliert, um Menschen vor möglichen Schäden durch gentechnisch veränderte Organismen zu schützen, u.a. weil Veränderungen möglicherweise nicht mehr rückgängig zu machen sind. Obwohl die „Impfung“ gegen SARS-CoV-2 eigentlich unter das Gentechnik-Gesetz fällt, ist dieses jedoch nicht mehr anwendbar.
3. Die Zulassung aller „Impfungen“ gegen SARS-CoV-2 erfolgte lediglich „Bedingt“, weil die Hersteller wesentliche Studien zur Wirksamkeit und Sicherheit nicht vorlegen konnten. Diese wesentliche Information fehlt jedoch in zahlreichen sog. „Einwilligungserklärungen“. ³ Wegen dieser und anderer schwerer Mängel ist somit unklar, ob diese „Einwilligungserklärungen“ überhaupt rechtswirksam sind.
4. Die Europäische Medikamentenbehörde, EMA, hat den Herstellern mehr als 2 Jahre Zeit gegeben, diese Unterlagen nachzureichen, d.h. die Zulassungsbehörde wird erst dann über eine mögliche Zulassung entscheiden, wenn die Substanz bereits an einen Großteil der Bevölkerung verabreicht wurde. Damit wird der Sinn und Inhalt des Zulassungsverfahrens auf den Kopf gestellt und ad absurdum geführt.
5. Die Hersteller bestätigen in der Produktinformation, dass diese Substanzen nicht vor einer Infektion mit dem Virus und nicht vor seiner Weitergabe schützen (keine sterile

Immunität herstellen). Das bedeutet, dass diese „Impfung“ allenfalls diejenigen schützt, die die Injektion erhalten haben. Der fehlende Schutz anderer durch die Impfung ist ja u.a. auch die Begründung für die weiterhin geltenden Einschränkungen für Geimpfte, wie z.B. das Tragen von Masken.

Die Behauptung, dass man mit einer „Impfung“ andere schützen würde, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage und widerspricht den Angaben der Hersteller in den Produktinformationen.

6. Die „Impfung“ bietet allenfalls einen gewissen Schutz vor einer Erkrankung mit COVID-19 mit schwerwiegendem Verlauf. Die zunehmenden Berichte über „Geimpfte“, die trotz vollständiger Impfung schwer erkrankt und teilweise sogar verstorben sind, belegen jedoch eindrücklich, dass dieser Schutz recht mangelhaft ist.
7. Die Einwilligung in medizinische Behandlungen kann der entscheidungsfähige Minderjährige nur dann selbst erteilen, wenn die Behandlungen nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind (§ 173 Abs 1 und 2 ABGB). Daher kann auch der entscheidungsfähige Minderjährige im gegenständlichen Fall sein Einverständnis zu dieser Injektion nicht erteilen.
8. Wie von der Europäischen Medikamentenbehörde, EMA, vorgeschrieben, läuft derzeit eine groß angelegte Studie all derjenigen, die sich diese Injektion verabreichen lassen. Daher ist jeder, der sein Einverständnis zur Behandlung mit diesen Substanzen erteilt, eine Testperson in einer breit angelegten experimentellen klinischen Studie (mit heute nicht abschätzbaren Folgen). Minderjährige können in eine solche Studie nicht selbst rechtswirksam einwilligen.
9. Von der Europäischen Medikamentenbehörde, EMA, wurde lediglich eine „Bedingte Zulassung“ der Substanzen ausgesprochen, weil es keine abgeschlossenen Studien über mittelfristige- und Langzeitfolgen gibt, sowie über Wechselwirkungen bei Medikamenteneinnahmen und Auswirkungen auf die Fertilität. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Minderjährige nach der „Impfung“ unfruchtbar sein werden.
10. Die klinische Prüfung eines Arzneimittels darf an Minderjährigen nur unter besonderen, gesetzlich verankerten Voraussetzungen durchgeführt werden, insbesondere muss der Nutzen für den Minderjährigen das Risiko eindeutig überwiegen (§ 42 AMG). Das ist gegenständlich aufgrund der bereits vorliegenden Daten nicht einmal ansatzweise der Fall, so dass die Minderjährigen a priori von einer eigenständigen Zustimmung für die COVID-19-Impfung ebenso wie ihre gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen sind.

Zusammenfassung:

Nach der eindeutigen Rechtsbeurteilung der Rechtsanwälte für Grundrechte – Anwälte für Aufklärung (www.afa-zone.at ; siehe auch www.acu-austria.at) ist weder der einsichtsfähige Minderjährige noch sein gesetzlicher Vertreter (mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach § 42 AMG) dazu in der Lage, rechtswirksam seine Zustimmung zur Verabreichung der genbasierten Substanzen zu erteilen, also ist eine dennoch erteilte Zustimmung rechtlich als nichtig zu befinden.

Im Fall eines gesundheitlichen Schadens ist von der zivil- und allenfalls auch strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Haftung des „Impfartzes“, gesetzlichen Vertreters, sonstiger beteiligter Institutionen und Dritter für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren auszugehen. Ob ein solcher Schaden durch eine ärztliche Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden wird, bleibt dahingestellt.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme, danken für Ihre Aufmerksamkeit und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

und freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

¹ Verordnung (EU) 2020/1043 des Europäischen Parlaments und des Rates, über die Durchführung klinischer Prüfungen mit genetisch veränderte Organismen enthaltenden oder aus solchen bestehenden Humanarzneimitteln zur Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) und deren Abgabe, 15. Juli 2020, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/1043/oj>

² EU kippt Regelung zum Schutz vor Gentechnik für Covid-Impfstoff, 5.8.2020, <https://tkp.at/2020/08/05/eu-kipt-regelung-zum-schutz-vor-gentechnik-fuer-covid-impfstoff/> s

³ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien, Aufklärungs- und Dokumentationsbogen Corona-Schutzimpfung. Version 4, Stand: 26.03.2021 www.wko.at/service/aufklaerung-dokumentationsbogen-impfung.pdf